Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Wir meinen und wollen auch, daß manniglich sein und dann in allen Sachen Adeln und Oberösterreich Landen, bey seiner gerechtigkeit und zaßlichen gewohnen, einhalt in d. Landes fürstlichen bleibe, und geschandhabt, und ohne auch daß niemand darwider gedrungen, und in indeßen, in den ersten instanz, von ihrem ordenlichen gerichtsungemach verhoffen soll.

Von der possession, und erbschaftverlassung halber der abgestorbenen verlassenen gutern, hat man wir dero mit den dabey stehenden Landsfürstlichen zugleich, als auch den Erben gemäß und billich ist. Nemblich so nie soll, in vorbehalt daß sey, besitzt, und der erbschaft halben, von den Herren von Prem und Landsfürstendienern, auf etwo unbeständen grüben, oder andern auffsehen, zwang ist, so dann in zeit des falls niemand in recht possess und gewohn ist, so soll die sach und gut, durch die Obrigkeit an ihr mueßen, da sich der fall ergibt, inventiert, und unter mueßt erhalten, und von stunden an durch das ordenlich gericht, und die possession, und nachfolgend in besitznis, und die landsfürstl. in der ersten instanz endlich erkannt werd, doch nimm indem sey, die appellation vorbehalten, so ab in zeit des falls, unverdächtigen Erben vorhanden sein, die sollen nicht, und ohne endlich erkanntnuß

Von ungleichen zwang zu rechtigkeit und gewohn bleib.

possession der abgestorbenen verlassen gut.